



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. März 2019  
(OR. en)

7649/19

EF 114  
ECOFIN 321  
DELECT 85

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 2082 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der People's Bank of China von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 2082 final.

---

Anl.: C(2019) 2082 final

Brüssel, den 14.3.2019  
C(2019) 2082 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.3.2019**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die  
Befreiung der People's Bank of China von den Vor- und  
Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **1.1. Allgemeiner Hintergrund und Ziele**

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014<sup>1</sup> (allgemein als „MiFIR“ bezeichnet) ist seit dem 3. Januar 2018 anwendbar und ersetzt zusammen mit der Richtlinie 2014/65/EU<sup>2</sup> („MiFID II“) die Richtlinie 2004/39/EG<sup>3</sup> („MiFID I“). MiFIR und MiFID II bilden einen harmonisierten Rechtsrahmen, der u. a. Wertpapierfirmen, Handelsplätze, Datenbereitstellungsdienste und Drittlandunternehmen, die in der Union Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben, erfasst.

Übergeordnetes Ziel der MiFID II/MiFIR ist es, die Wettbewerbsbedingungen an den Finanzmärkten einander anzugleichen und die Märkte durch Förderung von Beschäftigung und Wachstum in den Dienst der Wirtschaft zu stellen.

MiFIR und MiFID II sollen die Effizienz, Resilienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen. Sie zielen insbesondere darauf ab, durch Einführung von Transparenzpflichten für die Vor- und Nachhandelsphase beim Handel mit Nicht-Eigenkapitalinstrumenten und durch Verschärfung und Erweiterung der bestehenden Transparenzpflichten beim Handel mit Eigenkapitalinstrumenten größere Transparenz zu erreichen.

#### **1.2. Rechtlicher Hintergrund und rechtliche Aspekte**

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) delegierte Rechtsakte zu erlassen und darin bestimmte Anforderungen der MiFIR, bei denen die gesetzgebenden Organe eine Befugnisübertragung an die Kommission als notwendig erachtet haben, zu präzisieren. So wird der Kommission in Artikel 1 Absatz 9 MiFIR die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte im Hinblick darauf zu erlassen, die im Rahmen der MiFIR bei Transaktionen der Geldpolitik, der Devisenpolitik und des öffentlichen Schuldenmanagements bestehende Befreiung von den Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen auf Zentralbanken von Drittländern auszuweiten.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Europäische Kommission hat ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der vom Zentrum für Europäische Politische Studien (CEPS) und der Universität Bologna durchgeführten Studie „Freistellung von Drittlandzentralbanken und anderen Stellen nach der Verordnung über Marktmissbrauch (MAR) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)“ gezogen. Für die Studie wurde bei Zentralbanken von Drittländern eine Erhebung in Form eines Fragebogens durchgeführt. Analysiert wurde darin die rechtliche Behandlung von Drittlandzentralbanken in puncto Vor- und Nachhandelstransparenz, Transparenz ihres operationellen Rahmens und Umfang ihrer Handelstätigkeiten innerhalb der Union. Zum Entwurf der ursprünglichen Delegierten

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EC und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014).

<sup>3</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1799 der Kommission wurde eine vierwöchige Konsultation durchgeführt. Diese Konsultation endete am 4. Mai 2017. Es gingen keine Stellungnahmen dazu ein.

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sieht für Geschäfte mit Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die in Ausübung der Geld-, Devisen- oder Finanzmarktpolitik, die dieses ESZB-Mitglied zu ergreifen rechtlich befugt ist, geschlossen werden, eine Befreiung von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen vor, wenn dieses Mitglied die Gegenpartei zuvor davon in Kenntnis gesetzt hat, dass das Geschäft der Ausnahmeregelung unterliegt.

Nach Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Ausweitung dieser Ausnahmeregelung auf bestimmte Drittlandszentralbanken zu erlassen. Dieser mit der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übertragenen Befugnis ist die Kommission mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 nachgekommen, in der sie die Drittlandszentralbanken auflistet, die in den Genuss der nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für Mitglieder des ESZB zur Verfügung stehenden Ausnahmeregelung kommen können.

In Erwägungsgrund 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 der Kommission wird empfohlen, die in dieser delegierten Verordnung aufgeführte Liste der ausgenommenen Drittlandszentralbanken zu gegebener Zeit auch im Hinblick darauf zu überprüfen, ob die Ausnahmeregelung gegebenenfalls auf andere, noch nicht in der Liste aufgeführte Drittlandszentralbanken ausgeweitet werden sollte.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.3.2019

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der People's Bank of China von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Geschäfte mit Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 von den für den Handel geltenden Transparenzanforderungen ausgenommen, wenn sie in Ausübung der Geld-, Devisen-, oder Finanzmarktpolitik geschlossen wurden.
- (2) Diese Ausnahmeregelung kann nach Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf Drittlandszentralbanken und auf die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ausgeweitet werden.
- (3) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 enthaltene Liste der freigestellten Drittlandszentralbanken sollte u. a. aktualisiert werden, um die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehene Ausnahmeregelung gegebenenfalls auf andere Drittlandszentralbanken auszuweiten oder derartige öffentliche Einrichtungen von der Liste zu streichen. Die Kommission überwacht und beurteilt die entsprechenden Entwicklungen in Drittländern und kann eine zusätzliche Befreiung jederzeit einer Überprüfung unterziehen.
- (4) Die Kommission hat anhand der von der Volksrepublik China übermittelten Informationen einen Bericht über die internationale Behandlung der People's Bank of China erstellt und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Diesem Bericht<sup>5</sup> zufolge ist es angemessen, der Zentralbank der Volksrepublik China eine Freistellung von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu gewähren. Somit sollte die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 enthaltene Liste der freigestellten öffentlichen Einrichtungen um die People's Bank of China erweitert werden.

<sup>4</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

<sup>5</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Freistellung der Zentralbank der Volksrepublik China im Rahmen der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) [COM(2019) 143 vom 14.3.2019].

- (5) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme der Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.3.2019

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*